

# Hat das Papsttum seiner *plenitudo potestatis* Grenzen gesetzt? (1050–1300)

AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI

Die Frage, die mir von den Organisatoren dieser Tagung gestellt wurde, ist interessant und zugleich schwierig, weil die Forschung schon immer eher nach den Grundlagen als nach den Grenzen der *plenitudo potestatis* des mittelalterlichen Papsttums fragt. Diese interessante Frage möchte ich aber umformulieren. Ich möchte nicht auf die Grenzen eingehen, mit denen in Wirklichkeit – auf den politischen, kirchlichen oder sonstigen Ebenen – die *plenitudo potestatis* des Papsttums konfrontiert worden ist, sondern auf die Begrenzungen, die aus dem Papsttum selbst stammen. Ich werde mich dafür auf folgenden Gebieten bewegen: Ritualität, Autorepräsentation, institutionelle Metaphorik und geopolitische Vorstellungen, und mich auf ganz wenige Pontifikate konzentrieren, vor allem auf die des ersten und des letzten Papstes des 13. Jahrhunderts, Innocenz' III. und Bonifaz' VIII. Beide Päpste haben ja die Vision des mittelalterlichen Papsttums in ganz besonderer Weise mit Symbolen, Bildern und Metaphern genährt und bereichert.

## I.

Innocenz III. spricht in seinen Briefen nie von Europa.<sup>1</sup> Dieser Papst entwickelt aber bekanntlich ein Konzept von Christenheit, das ihn an die Spitze nicht nur einer kirchlichen, sondern auch einer sozialen Pyramide setzt. Der Papst ist *caput et fundamentum totius Christianitatis*, also ‚*necessitas* und *utilitas* des ganzen christlichen Volkes‘, und aus diesem Grunde sind alle Christen seiner Autorität unterworfen.<sup>2</sup> Als Haupt der Christenheit<sup>3</sup> besitzt er die höchste

- 
- 1 Agostino PARAVICINI BAGLIANI: Il papato medievale e il concetto di Europa, in: Storia d'Europa III: Il Medioevo, secoli V–XV, hg. v. Gherardo Ortalli, Turin 1994, S. 819–845 (wiederabgedruckt, mit Nachträgen, in DERS.: Il potere del papa. Corporeità, autorappresentazione, simboli, Florenz 2009 [Millennio Medievale 78; Strumenti e studi 21], S. 293–314).
  - 2 MPL 214, Sp. 386, 470, 979; MPL 215, Sp. 957; MPL 216, Sp. 36; vgl. John Anthony WATT: The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century. The Contribution of the Canonists, London 1965, S. 102 Anm. 94 u. 95.
  - 3 Gerhart B. LADNER: The Concepts of Ecclesia and Christianitas and their Relation to the Idea of Papal plenitudo potestatis from Gregory VII to Boniface VIII, in: DERS.:

Schlüsselgewalt und kann die Exklusion oder die Reintegration einer Person in die Kirche, *corpus Christi*, beschließen.

Die Dilatation der Christenheit ist nicht nur politischer und kirchlicher Natur, sondern auch geographischer. Um die Äußerung des Johannes Kama-teros zu widerlegen, nach der Jerusalem und nicht Rom Primatsrecht hat, erinnert ihn Innocenz III. daran, daß Petrus mit Christus auf der Wasserfläche des Sees Genezareth gewandelt ist. Für Innocenz ‚bedeutet das Wort Meer die Welt, wie der Psalmist sagt (103, 25)‘, und ‚bezeichnet das besondere Privileg des Papsttums, dank welchem es die Herrschaft über die ganze Welt erhalten hat‘. Weil viele Wasserwege das Meer bilden, so hat Petrus, indem er mit Christus dasselbe Schiffe bestiegen hat, gezeigt, ‚daß er die Herrschaft über alle Völker‘ akzeptiert hat.<sup>4</sup> Gregor VII. hatte sich an die Könige Skandinaviens und des östlichen Europas mit dem expliziten Willen gewandt, ihre *regna* in die Christenheit einzuverleiben. Um 1200 integriert Innocenz III. in seinen Blickwinkel auch die Völker. Deswegen zitiert er gerne und oft den Passus Jer 1, 10, wo es heißt: ‚(Gott) hat dich über Völker und *regna* gesetzt‘.<sup>5</sup> Sogar wenn Innocenz III. von Petrus spricht, verleiht er dem Papstamt eine Universalität im räumlichen Sinne des Wortes: ‚Petrus herrschte über alle Dinge in ihrer Länge und in ihrer Breite (*latitudo*), denn er war Stellvertreter dessen, welchem die ganze Erde gehört mit allem, was sie enthält, und mit allen, die auf ihr leben‘<sup>6</sup>.

Titel und Metaphern der *plenitudo potestatis* des Papstes hat Innocenz III., wie bekannt, in vielfacher Hinsicht verändert und erneuert. Hier nur einige Beispiele zur Erinnerung. Eben erst unter Innocenz III. erscheint der Begriff selbst, *plenitudo potestatis*, der zum ersten Mal in einem Brief Lucius' III. belegt ist, regelmäßig und wird bewußt in das Formular der päpstlichen Kanzlei auf-

---

Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art, Bd. 2, Rom 1983 (Storia e letteratura 156), S. 487–515.

- 4 Die Register Innocenz' III. Band I: 1. Pontifikatsjahr 1198–1199. Texte, hg. v. Othmar HAGENEDER/ Anton HAIDACHER, Graz/ Köln 1964 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom. II, 1, 1), Reg. II, 200, S. 382–89; für einen Kommentar s. Helene TILLMANN: Papst Innocenz III., Bonn 1954 (Bonner historische Forschungen 3), S. 260–261 (engl.: Pope Innocent III, Amsterdam 1980).
- 5 Jer 1, 10: *Ecce constitui te hodie super gentes et super regna ut evellas et destruas et disperdas et dissipas et aedificas et plantas*. Dazu s. Yves Marie-Joseph CONGAR: *Ecce constitui te super gentes et regna* (Jer. 1.10) in *Geschichte und Gegenwart*, in: *Theologie in Geschichte und Gegenwart*. Michael Schmaus zum 60. Geburtstag dargebracht von seinen Freunden und Schülern, hg. v. Johann AUER/ Hermann VOLK, München 1957, S. 671–696 (Nachdr. in: DERS.: *Études d'ecclésiologie médiévale*, London 1983 [Variorum Reprint. Collected Studies Series 168]).
- 6 Friedrich KEMPF: *Regestum Innocentii papae super negotio Romani Imperii*, Rom 1947 (*Miscellanea historiae pontificiae* 12), S. 48 Nr. 18.

genommen.<sup>7</sup> Innocenz gebraucht dieses Wort auch im Bild von der Kirche als Leib, dessen Haupt der Papst ist. ‚So wie im menschlichen Leib einzig das Haupt die Vollgewalt der Sinne besitzt, die übrigen Glieder an dieser Vollgewalt aber nur teilhaben, so gehören die Bischöfe zu jenem Teil der Kirche, der arm und bedürftig ist, während der oberste Bischof die Fülle der Macht besitzt‘. Die Äußerungen Innocenz’ III. werden im Laufe seines Pontifikats immer bestimmter: ‚Petrus war der einzige, dem die Vollgewalt verliehen war. Von ihm habe ich die Mitra für meinen Priesterthron, von ihm die Krone für meine Königsherrschaft erhalten. Er hat mich zum Stellvertreter dessen eingesetzt, auf dessen Gewand geschrieben steht: König der Könige, Herrscher der Herrscher, Priester auf ewig nach der Ordnung des Melchisedech‘. Auch für die Einführung des Titels *vicarius Christi* hat bekanntlich Papst Innocenz III. eine grundlegende Rolle gespielt. Petrus Damiani hatte 1057 an Viktor II. geschrieben, daß Christus persönlich den Papst zu seinem Stellvertreter eingesetzt habe.<sup>8</sup> Bernhard von Clairvaux gebrauchte in seinem Brief an Innocenz II. (1130-1143) und in seinen Schriften vor 1147 noch den alten Titel ‚Stellvertreter Petri‘, *vicarius Petri*, dann aber, nach der Thronbesteigung Eugens III. (1145-1153), bevorzugte er den Titel ‚Stellvertreter Christi‘, *vicarius Christi*, und trug damit wesentlich dazu bei, daß sich diese Benennung schließlich durchsetzte. In seinem *De consideratione* ging er noch weiter: Nur einen einzigen Stellvertreter hat sich Christus erwählt, den Papst. Bernhard brach hier mit einer sehr alten Tradition, denn bisher trugen auch Bischöfe und sogar weltliche Fürsten den Titel *vicarius Christi*.<sup>9</sup> Innocenz III. bediente sich der von Bernhard geprägten Ausdrücke, ja er steigerte noch in neuen Bildern die Christusnähe des Papstes: Der Papst ist aufgerufen, ‚Christus zu tragen und die Person Christi zu verkörpern (*gerere personam Christi*)‘. Und erst für diesen Papst stand der Titel *vicarius Christi* einzig dem Papste zu.<sup>10</sup>

7 Der Brief Lucius’ III. (1181-1185): MPL 201, Sp. 1288; vgl. Piero ZERBI: *Papato, impero e ‚respublica christiana‘ dal 1187 al 1198*, 2. Aufl. Mailand 1980 (Scienze storiche 26), S. 170-173.

8 Die Briefe des Petrus Damiani, hg. v. Kurt REINDEL, Bd. II, München 1988 (MGH Epp. DK IV, 2), S. 41 Ep. 46: *Ego claves totius universalis Ecclesiae meae tuis manibus tradidi, et super eam te mihi vicarium posui, quam proprii sanguinis effusione redemi.*

9 Bernardus Claraevallensis: *De consideratione*, hg. v. Jean LECLERCQ/ Henri-Marie ROCHAIS, Rom 1963 (S. Bernardi Opera III), I. II, c. VIII, 16, S. 424: *Unde est quo altera vice instar Domini gradiens super aquas, unicum se Christi vicarium designavit, qui non uni populo, sed cunctis praeesse deberet*; mehr dazu in Agostino PARAVICINI BAGLIANI: *Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit*, München 1997, S. 68-69.

10 MPL 217, Sp. 519 (Sermo XIII für das Fest Gregors des Großen): *Ille, cuius pontifex iste gerit personam, scilicet Christus, est principium, id est auctor vitae passionis, id est vitae restauratae per passionem [...]*. In der um 1192 von einem Schüler Uguccios verfaßten *Summa Reginensis* wurde das Wort *episcopus* noch so kommentiert: Er ist derjenige, der *personam habet Christi*, zit. von Michele MACCARRONE: ‚*Vicarius Christi*‘. *Storia del titolo papale*, Rom 1952 (Lateranum, NS 18, 1-4), S. 107 Anm. 89 u. Anm. 91.

Auch die Hierarchie der römischen Kirche geht um 1200 in der Person des Papstes auf. In einem Brief vom August 1198 nennt Innocenz III. die Kardinäle ‚Glieder unseres Leibes‘ (*membra corporis nostrī*) und ruft dann aus: ‚Wir alle [Papst und Kardinäle] sind ein Leib in Christus‘. Innocenz benutzt hier das Pauluswort: ‚Wir alle sind Glieder des Leibes Christi.‘<sup>11</sup> Paulus hatte von allen Christen gesprochen. Innocenz verdoppelte dieses Bild, indem er es auch auf die kirchliche Hierarchie anwandte. Der Leib des Papstes, zu dem als Glieder die Kardinäle gehörten, war wiederum Teil des Leibes Christi.

Bekanntlich hat Innocenz III. das Mosaik der Apsis der Vatikanischen Basilika einer umfassenden Restaurierung unterziehen lassen. Dieses Mosaik wurde 1592 zerstört, infolge des Baus der neuzeitlichen Vatikanischen Basilika. Der Papst ließ sich hier mit seinem Namen (und dessen Ordnungszahl) darstellen, auf der linken Seite des Thrones mit dem Osterlamm. Auf der rechten Seite ließ er eine junge Frau darstellen. Sie trägt eine Krone, wie eine *imperatrix*, und ein *vexillum* mit den Schlüsseln Petri. Es wurde lange über diese Darstellung geforscht und geschrieben, aber man kann die Diskussion vielleicht so zusammenfassen: Der Papst ist hier der Personifizierung der römischen Kirche in perfekter Symmetrie gegenübergestellt (und also gleichgestellt), empfängt seine Herrschaft (so die Geste der Hände) nicht nur von Petrus, sondern, durch Petrus, von Christus selbst.<sup>12</sup>

In seinem Traktat *De mysteriis Ecclesiae* schreibt Lothar von Segni, der zukünftige Papst Innocenz III., daß der Papst rote Gewänder anziehen muß, wenn er am Fest der Heiligen Petrus und Paulus (29. Juni) die Messe zelebriert, und weiße am Feste der *Cathedra Petri* (22. Februar).<sup>13</sup> Es ist, glaube ich, das erste Mal, daß ein Text so explizit den Papst in Verbindung bringt mit den Farben Rot und Weiß, dazu noch mit den zwei höchsten römischen Festen zu Ehren des Apostelfürsten. Rot und Weiß sind auch die Farben der Fahne der römischen Kirche, die im Innocentianischen Apsismosaik der Vatikanischen Basilika zum ersten Mal dargestellt wurde.<sup>14</sup>

Ein Dreivierteljahrhundert später gibt Guillelmus Durandus in seinem *Rationale divinatorum officiorum* eine Interpretation der Kleider des Papstes, die klassisch sein wird: ‚Der Papst trägt außen immer den roten Mantel, innen aber ein weißes Kleid; denn in seinem Innern muß er weiß sein von Unschuld und Liebe, außen aber rot von Mitleid, damit er so seine Bereitschaft zeige, das Leben hinzugeben für die Schafe, denn er ist Stellvertreter dessen, der für uns

---

11 Die Register Innocenz' III., Bd. I (wie Anm. 4), Reg. I, 345, S. 515ff.

12 Agostino PARAVICINI BAGLIANI: *Le Chiavi e la Tiara*, 2. erweiterte Aufl. Rom 1998, S. 45f.

13 Lotharius: *De myssarum mysteriis* I, 65: MPL 217, Sp. 801.

14 Donald Lindsay GALBREATH: *Papal Heraldry. A Treatise on Ecclesiastical Heraldry*, Cambridge 1930 (2. Aufl. London 1972), S. 3ff.; vgl. Carl ERDMANN: *Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter*, in: QFIAB 25 (1933-1934) S. 1-48, hier S. 46.

alle sein Gewand gerötet hat.<sup>15</sup> Wenn also Lothar sagt, daß der Papst rote (29. Juni) und weiße (22. Februar) liturgische Paramente anzieht, so heißt das, daß der Papst sich mit den Farben Christi bekleidet.

## II.

Zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert war der Papst der einzige Stellvertreter Christi geworden, ja das lebende Bild Christi auf Erden. Es erstaunt also nicht, wenn Aegidius Romanus, der Theologe Bonifaz' VIII. und mögliche Verfasser der Bulle *Unam sanctam*, eine den Ekklesiologen des 12. Jahrhunderts noch unerhört erscheinende Aussage machen konnte, wonach der Papst als die Kirche definiert werden kann (*papa potest dici Ecclesia*).<sup>16</sup> Und es erstaunt auch nicht, daß die sehr hohen Tiaren der Statuen Bonifaz' VIII. – der Büste von Arnolfo di Cambio, der Statuen von Florenz und Bologna – dank einem kürzlich neuentdeckten Text desselben Aegidius Romanus mit absoluter Sicherheit mit dem *cubitus* der Arche Noah identifiziert werden können, das heißt mit dem *cubitus*, von dem die Genesis sagt, daß sie die *summitas* der Arche darstellt. Hugo von Sankt Viktor hatte den *cubitus* mit Christus identifiziert, da er das Haupt der Kirche sei. Um 1300 konnte Aegidius Romanus ohne eigentlichen Widerstand aussagen, daß der *cubitus* den Papst darstelle.<sup>17</sup>

Um ein letztes Beispiel aus dem Pontifikat Bonifaz' VIII. hervorzuheben: Die Bulle *Sacrosancte*, welche die Sendung des *Liber Sextus* an die Adresse der *magistri* und Studenten des *Studium Curie* sowie der Universitäten von Bologna, Padua, Neapel, Paris, Orléans, Toulouse, Oxford, Cambridge und Salamanca begleitet, trägt das Datum 3. März 1298. Ein einziges anderes Werk zirkulierte im damaligen Abendland mit dem von Bonifaz VIII. gewählten Titel: der *Liber sextus naturalium* des *De anima* Avicennas, der dem *Liber sextus* der *Physica* entspricht. Dieser Kontaktpunkt zwischen Bonifaz VIII. und Avicenna scheint nicht zufällig zu sein, Bonifaz VIII. erklärte nämlich, daß nur der *Liber Extra*

15 Guillelmus Durandus: *Rationale*, I. II, cap. XIX, 18; vgl. PARAVICINI BAGLIANI: *Der Leib des Papstes* (wie Anm. 9), S. 263 Anm. 87.

16 Aegidius Romanus: *De ecclesiastica potestate*, I. III, c. 12, hg. v. Richard SCHOLZ, Wien 1929 (Nachdr. Aalen 1961); vgl. DERS.: *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII.* Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, Stuttgart 1903 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 6–8), S. 60. Zu Aegidius Romanus als Theologen Bonifaz' VIII. s. PARAVICINI BAGLIANI: *Il potere del papa* (wie Anm. 1), S. 123–124.

17 Zu den Quellen und den Kommentaren s. Agostino PARAVICINI BAGLIANI: *Il busto di Bonifacio VIII. Nuove testimonianze e una rilettura*, in: Arnolfo di Cambio e la sua epoca. Costruire, scolpire, dipingere, decorare. Atti del Convegno internazionale di studi, Firenze – Colle di Val d'Elsa, 7–10 marzo 2006, hg. v. Vittorio FRANCHETTI PARDO, Rom 2006, S. 189–196 (Neudr. mit Zusätzen in DERS.: *Il potere del papa* [wie Anm. 1], S. 132–152).

(die Dekretaliensammlung Gregors IX.) und der *Liber Sextus* zusammen ‚die perfekte Form in den Aktionen und die perfekte Disziplin in den Lebenshaltungen‘ erreichen, weil ‚Sechs eine perfekte Zahl ist‘. Im Kapitel *De perfecto et imperfecto* hatte Avicenna auch gelehrt, daß ‚das Prinzip der Perfektion sich in der Zahl befindet‘ und daß nur zwei Zahlen perfekt seien, die Zehn und die Sechs. Sten Gagnér konnte daher vermuten, daß Avicenna möglicherweise Bonifaz VIII. beeinflusst haben könnte, umso mehr, weil Avicenna in der Metaphysik und in *De anima* des Längeren von einem Propheten spricht, der die Menschen zur Perfektion führen würde, mit Hilfe des Gesetzes und der Kodifikation. Die wichtigste Eigenschaft des Propheten ist das Wissen, das er im höchsten Grade besitzt.<sup>18</sup>

Und was das Wissen angeht, das dem Papst-Propheten zusteht, braucht man nur an die Maxime zu denken, mit welcher Bonifaz VIII. die zweite Konstitution seines *Liber Sextus* einführt. Es ist die an sich erstaunliche Maxime, nach welcher ‚der Papst *omnia iuria in scrinio pectoris* besitzt‘. In der Brust des Papstes sammelt sich die Gesamtheit des juristischen Wissens.<sup>19</sup> Es ist eine Formel, die sich im Leib des Papstes einnistet mit dem Ziel, die Universalität des Papsttums von einer ganz neuen und originellen Warte aus zu bekräftigen.

Wir könnten weitergehen. Es gibt noch eine ganze Reihe von Metaphern, Titeln und Symbolen, die Päpste wie Innocenz III. und Bonifaz VIII. erfunden haben, um der *plenitudo potestatis* des Papstes ein Fundament zu geben. Die Beispiele, an die hier erinnert worden ist, genügen aber, um zu zeigen, daß es sich um ein in der Intensität noch nie dagewesenes Phänomen metaphorischer, ritueller und sinnbildhafter Kreativität handelt, einer Kreativität und Intensität, die die Frage nach den Grenzen, die dieses Papsttum sich selbst zugelegt hätte, als schwierig, wenn nicht geradezu als unmöglich, erscheinen läßt. Ich habe trotz allem versucht, darüber nachzudenken, und schlage drei Themen zur Reflexion vor.

### III.

1. Beginnen wir mit einer Aussage Innocenz' III. In einem seiner *sermones* sieht dieser Papst Grenzen seines Handelns nur in seinem physischen Leib. Lediglich als Mensch gehört der Papst zu einem Stand und zu einer Ordnung, deren

18 Zu den Beziehungen zwischen Bonifaz VIII. und Avicenna s. Sten GAGNÉR: Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm/ Uppsala 1960 (Studia iuridica Upsaliensia 1).

19 *Liber Sextus*, l. I, tit. II De constitut., c. I, ed. FRIEDBERG, II, Leipzig 1881, S. 937. Zu dieser Metapher s. Nikolaus NILLES: In scrinio pectoris sui. Über den Brustschrein Bonifaz' VIII., in: ZKTH 19 (1895) S. 171-182; Franz GILLMANN: Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere (c. 1 in VIto de Const. I, 2), in: AKKR 92 (1912) S. 1-17; 106 (1926) S. 156-174.

Grenzen er nicht überschreiten kann.<sup>20</sup> Innocenz sagt ja wörtlich, daß die physischen und natürlichen Grenzen seiner menschlichen Natur es nötig machen, Legaten in die Christenheit zu entsenden. Mit dem gleichen Argument rechtfertigt er auch die Teilnahme der Bischöfe an der päpstlichen Vollgewalt. Es ist die einzige Aussage dieser Art, die ich für die von mir in Betracht gezogene Periode kenne. Sie ist aber sehr wichtig, da Lothar, der spätere Innocenz III., über das Verhältnis zwischen der menschlichen Dimension des ‚Herrschers‘ und seiner Funktion mindestens zweimal sich ausgesprochen hat.

In seinem Traktat *De miseria conditionis humanae* hatte Lothar von Grenzen der Macht gesprochen, als er auf die Herrlichkeit des Throns und die Hinfälligkeit des Grabes hinwies: ‚Der ehemals glanzvoll auf dem Throne saß, liegt nun verachtet im Grab.‘<sup>21</sup> Zudem hatte Lothar von Segni in seinem Traktat über die Mysterien der Messe den Ritus der Wergverbrennung beschrieben, einen Ritus, der das Jüngste Gericht und das Ende der Zeit symbolisiert. Nach Lothar zündet der Zelebrant die *stuppa* an, ‚damit er, der in Pracht daherschreitet, sich nicht an weltlichem Ruhm erfreue, denn alles Fleisch ist wie Gras, das trocknet, und all sein Ruhm wird enden wie Blumen, die welken‘<sup>22</sup>.

Und wir alle haben den Bericht Jakobs von Vitry in Erinnerung über die Ausraubung des aufgebahrten Papstes Innocenz III. Jakob erzählt, daß bei seiner Ankunft in Perugia, das damals vorübergehend Sitz der Kurie war, Papst Innocenz III. bereits tot, aber noch nicht bestattet war. In der Nacht vom 16. auf den 17. August 1216 nun raubten Unbekannte die kostbaren Gewänder, mit denen der Papst bestattet werden sollte, und ließen seinen Leichnam, der bereits zu verwesen begann, halb nackt in der Kirche liegen. Jakob von Vitry sagt, daß er in die Kirche gekommen sei und dort mit eigenen Augen habe sehen können, wie flüchtig und nichtig der verführerische Glanz dieser Welt sei.<sup>23</sup>

---

20 Die Register Innocenz' III. (wie Anm. 4), Bd. I, S. 515, Reg. I, 354: *Statum et ordinem conditionis humanae non possumus ampliare.*

21 Lotharii cardinalis (Innocentii III) *De miseria humanae conditionis*, hg. v. Michele MACCARRONE, Lugano 1955, I. I, pars III, cap. IV, S. 80: [...] *qui modo fulgebat ornatus in aula, modo sordet nudus tumba.*

22 Lotharius, *De sacro altaris mysterio*, MPL 217, Sp. 804f.: *De igne quem manipulo stuppae pontifex apponit in choro. In quibusdam basilicis circa medium chori manipulus stuppae super columnam appenditur, cui pontifex ignem apponit, ut in conspectu populi subito comburatur. Per hoc secundum adventum commemorans, in quo Christus judicabit vivos et mortuos et saeculum per ignem. Nam ignis in conspectu ejus exardescet, et in circuito ejus tempestas valida (psal. XLIX) [...] Quia qui judicandus venit in primo, judicaturus venit in secundo. Vel potius [...] pontifex ignem apponit in stuppam, ne forte, qui gloriosus incedit, in temporali gloria delectetur. Nam omnis caro fenum, et omnis gloria ejus quasi flos feni (Isai. XL; I Petr. I).*

23 *Lettres de Jacques de Vitry*, hg. v. Robert Burchard Constantijn HUYGENS, Leiden 1960, S. 73: *Post hoc veni in civitatem quandam que Perusium nuncupatur in qua papam Innocentium inveni mortuum, sed nundum sepultum quem de nocte quidam furtive vestimentis preciosis, cum quibus scilicet sepeliendus erat, spoliaverunt; corpus autem eius fere nudum et*

Nun, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, hatte Petrus Damiani 1064 in seiner *Epistola de brevitae vitae pontificum Romanorum* auf die Demutsriten, die sich in Konstantinopel während der kaiserlichen Krönungszeremonie abspielten, Bezug genommen. Dem Kaiser wurde vor der Krönung Asche präsentiert und brennendes Werg, das sehr schnell erlosch. Der Kaiser sah damit, was er war (ein sterblicher Mensch) und was er hatte (eine Macht, die mit seinem Tod endete).<sup>24</sup>

Das erste päpstliche Zeremoniell nach 1064, der Ordo XI von 1143-1145, beinhaltet drei Demutsrituale: das Wergverbrennen<sup>25</sup>, die päpstliche Aschermittwochszeremonie<sup>26</sup> und einen nur in diesem Ordo beschriebenen Ritus, nach welchem Papyrusblätter jährlich am Karntwoch vom Papst gesegnet und dann aufbewahrt werden sollen, so daß ein Kissen unter dem Haupt des verstorbenen Papstes gelegt werden kann.<sup>27</sup> Seit den wichtigsten Jahren des päpstlichen Reformprogramms des 11. Jahrhunderts werden also im päpstlichen Zeremoniell Riten zelebriert, die bei der Konsekration eines neuen Papstes, aber auch alljährlich den regierenden Papst an seine menschliche Hinfälligkeit gemahnen sollen. Die Wergverbrennung und die päpstliche Zeremonie am Aschermittwoch sind bis ins beginnende 20. Jahrhundert Bestandteil des päpstlichen Zeremoniells geblieben, was also heißt, daß der Papst fast ein Jahrtausend lang ganz regelmäßig daran erinnert wurde, daß er sterblich ist. Eine solche rituelle Kontrolle der menschlichen Hinfälligkeit ist keinem anderen mittelalterlichen oder modernen Herrscher zuteil geworden.<sup>28</sup>

Kein regierender Papst konnte einer ziemlich dramatischen Rhetorik und Ritualität seiner eigenen Hinfälligkeit entgehen. Bezeichnend genug ist die Tatsache, daß wir von ganz wenigen Päpsten, die aber zugleich besondere Herrschernaturen waren, wie Bonifaz VIII. und Julius II., wissen oder vermuten können, daß sie versucht haben, sich diesem Hinfälligkeitsdiskurs wenigstens teilweise zu entziehen. Bonifaz VIII. verzichtet, mindestens einmal, auf den Aschermittwochsritus, und Julius II. befiehlt seinem Zeremonienmeister, die Ränder seines Totenhemdes zu vergolden.<sup>29</sup>

In seiner *Epistola de brevitae vitae pontificum Romanorum* lud Petrus Damiani den damals regierenden Papst Alexander II. auch ein, über einen bemerkens-

---

*fetidum in ecclesia reliquerunt. Ego autem ecclesiam intravi et oculata fide cognovi quam brevis sit et vana huius seculi fallax gloria.*

24 Die Briefe des Petrus Damiani (wie Anm. 8), Bd. III, S. 188-200. Über die Rhetorik und die Ritualität der Hinfälligkeit des Papstes s. allgemein PARAVICINI BAGLIANI: Der Leib des Papstes (wie Anm. 9), S. 21-67.

25 Le Liber censuum de l'Église Romaine, hg. v. Paul FABRE/ Louis DUCHESNE, 4 Bde., Paris 1905-1952 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome II, 6), Bd. II, S. 145.

26 Ebd., Bd. II, S. 149.

27 Ebd., Bd. II, S. 149.

28 PARAVICINI BAGLIANI: Der Leib des Papstes (wie Anm. 9), S. 39-51.

29 Ebd., S. 129f., 132, 143.

werten historischen Sachverhalt nachzudenken: Seinen Blick auf die gesamte Geschichte des Papsttums richtend, hatte er bei einer eingehenden Lektüre des *Liber Pontificalis* festgestellt, daß kein Papst so lange regiert hatte wie der heilige Petrus, der nach einer alten frühchristlichen Überlieferung fünfundzwanzig Jahre lang Vorsteher der Kirche von Rom gewesen war. Kein Papst hatte also die *anni Petri*, die Jahre des Petrus erreicht, geschweige denn übertroffen. Aufgrund dieser chronologisch-historischen Entdeckung konnte Petrus Damiani ein beeindruckendes Signal setzen, das einer von Gott und der Geschichte gewollten Begrenzung der Amtsdauer.<sup>30</sup>

2. Wie wir gesehen haben, war die Universalitätsidee des Papsttums geopolitisch so stark ausgeprägt, daß nicht das Wort Europa, sondern die potentiell unbegrenzte Christenheit die Leitlinie war. Kein Papst zwischen Gregor VII. und Bonifaz VIII. hat den Terminus Europa geopolitisch gebraucht. Ein solches Konzept findet sich erst in der Bulle *Vas electionis* Benedikts XII. von 1336, mit welcher der Papst die päpstlichen *decimae* auf die vier Teile Europas verteilt<sup>31</sup>, und zwar so: I: Frankreich, Navarra, Mallorca, Dauphiné, Savoyen, Provence, Forcalquier; II: *Germania*, Ungarn, Böhmen, Polen, Norwegen, Dänemark, England, Schottland, Schweden; III: Kastilien, León, Aragón, Portugal; IV: Italien, *Sclavonia*, Griechenland, Zypern.

Schon zwei Generationen vor Benedikt XII. hatte um 1288 Alexander von Roes, aus einer Kölner Patrizierfamilie stammend, in seiner *Noticia seculi* Europa in vier Teile aufgeteilt, und zwar in vier *regna*, das griechische im Orient, das spanische im Okzident, das *regnum Romanorum* im Süden und das *regnum Francorum* im Norden. Die beiden letzteren sind *principaliora* und teilen sich ihrerseits in drei Teile: Italien, *Teutonia* und *Gallia*. Sie sind es, die eine besondere Rolle spielen in der Führung der ‚*res publica* in der Kirche, die sich in Europa befindet‘: Italien gehört das *sacerdotium*, Deutschland das *regnum*, Frankreich das *studium*. Alexander von Roes war Kaplan des Kardinals Giacomo Colonna, dem er einige Jahre vorher ein *Memoriale de prerogativa Romani Imperii* (ca. 1280) gewidmet hatte. Die Dreiteilung der Führung der *res publica* der Kirche soll dazu beitragen, ein neues Gleichgewicht herzustellen innerhalb eines Europas, in welchem alte Ideale wie die Kaiseridee in Gefahr sind. Es ist auf jeden Fall klar, daß wir es hier mit einem starken Europa-Bewußtsein zu tun haben, dessen Europa-Begriff der *Ecclesia*, also der Christenheit entspricht, denn die ‚*res publica* der römischen Kirche befindet sich in Europa‘<sup>32</sup>.

Die Reduktion der geopolitischen Vorstellungen des Papsttums auf die Identifikation Europa – Christenheit ist ein großes politisch-ekklesiologisches Problem, das sicherlich noch viel Diskussion erheischen würde. Mir erscheint

30 Ebd., S. 27–34.

31 Extravagantes communes, III, tit. X (ed. FRIEDBERG, Bd. II, S. 1280–1284); vgl. PARAVICINI BAGLIANI: Il papato medievale (wie Anm. 1), S. 311–312.

32 Die Schriften des Alexander von Roes, hg. v. Herbert GRUNDMANN/ Hermann HEIMPEL, Stuttgart 1958 (MGH Staatsschr. I, 1), S. 155.

hier wichtig festzustellen, wie die von Benedikt XII. eingeführte Vierteilung Europas dem gregorianischen Weltbild ein Ende setzt. In diesem Sinne ist diese Reduktion eine vom avignonesischen Papst aufgestellte Begrenzung, allerdings nicht eine gewollte. Es handelt sich eher um eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten der politischen Ordnung der Christenheit, die auch das Papsttum, schon während des Pontifikats Bonifaz' VIII., in tiefgreifender Weise involviert haben.

3. Auch mit dem rituellen Bereich hat sich zwischen dem 13. und dem 14. Jahrhundert ein Gebiet eröffnet, in welchem Grenzen der *plenitudo potestatis* des Papsttums erdacht worden sind. Es wird dies mein letztes Beispiel sein. Um es kurz zu machen: Während der Liturgie der Heiligsprechung, die zum ersten Male im Ordo XIV<sup>33</sup> und Ordo XV<sup>34</sup>, also zwischen dem Ende des 13. und dem Ende des 14. Jahrhunderts, formuliert worden ist, muß der Papst nach seiner Predigt eine *admonitio* aussprechen, damit alle Gott bitten, daß er ihm nicht erlaube, einen Fehler zu begehen (*errare*). Im Ordo XV muß der Papst dann auch eine *protestatio* aussprechen, nach der er keine Absicht hatte, etwas gegen die hochheilige Römische Kirche zu unternehmen (*non intendebat facere contra sacrosanctam Romanam Ecclesiam*). In keinem anderen liturgischen Kontext des Mittelalters, so scheint es mir, wird der Papst vom Zeremoniell dazu angehalten, die Anwesenden beten zu lassen, daß Gott ihm nicht erlaube zu irren, und in keinem anderen liturgischen Kontext dieser Zeit muß der Papst protestieren, daß er nichts gegen die römische Kirche unternehmen will!

Es ist hier nicht der Ort, um auf die ganze Problematik einzugehen.<sup>35</sup> Ich möchte aber zumindest daran erinnern, daß diese offensichtlich auf eine mögliche Fehlbarkeit des Papstes hinweisende liturgische *admonitio* und *protestatio* eine klare Begrenzung der *plenitudo potestatis* ist, wenngleich diese nicht auf einem irdischen Gebiet begrenzt wird. Es ist aber wichtig, sofort hinzuzufügen, daß, wie ich an anderer Stelle des Längeren dargestellt habe, die im Heiligsprechungsverfahren klar formulierte Fehlbarkeit des Papstes ganz mit der Argumentation eines Thomas von Aquin übereinstimmt. Nach Thomas von Aquin kann nur aus Pietät daran geglaubt werden, daß der Papst im Kanonisationsverfahren sich nicht irren kann: *pie credendum est ...* Und zwar aus zwei Gründen: der Kanonisationsprozeß ist ein menschliches Produkt, und nur Gott kennt das Innere des Menschen.

Man wird sich nicht wundern festzustellen, daß im späten 16. Jahrhundert, in einem der wichtigsten Traktate über die Kanonisation aus nachtridentini-

33 Marc DYKMANS: Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance, 4 Bde., Brüssel/ Rom 1977-1985, Bd. II, S. 464 Nr. 26.

34 Ebd., Bd. III, S. 236 Nr. 1104.

35 Agostino PARAVICINI BAGLIANI: Le pape peut-il tomber dans l'erreur? A propos du rituel de canonisation au Moyen Âge, in: Errors and Mistakes. A cultural history of fallibility, hg. v. Mariacarla GADEBUSCH und Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Florenz 2012, im Druck (in der Reihe Micrologus' Library).

scher Zeit<sup>36</sup>, weder von der *admonitio* noch von der *protestatio* mehr die Rede ist und zugleich die Argumentation des Thomas von Aquin von *pie credendum esse* in *necessario credendum esse* umformuliert ist. Schon ein Jahrhundert früher, um 1485, hatte ein Kardinal den Zeremonienmeister Johannes Burckardus kritisiert, weil er während einer Heiligsprechungszeremonie die *protestatio* zugelassen hatte. Johannes Burckardus verwies auf das damals noch bestehende Zeremoniell, das zu respektieren sei. Kardinal Marco Barbo argumentierte aber anders: Er sagte, daß die Kanonisationsakten, die unter seiner Obhut produziert worden waren, *probata*, also formal einwandfrei und deswegen nicht widerlegbar seien. Der Respekt vor der juristischen und bürokratischen Prozedur läßt die Möglichkeit der Fehlbarkeit des Kardinals und noch mehr des Papstes entfallen. Wie wir sehen, haben wir hier Argumentationen und Gedankengänge vor uns, die nicht theologischer bzw. ekklesiologischer Natur sind. Nein, der Kardinal Marco Barbo steht hier für den entstehenden modernen Staat mit seinem absoluten Glauben an die Unfehlbarkeit der Prozedur und der Bürokratie, ein Thema von außerordentlichem Interesse, das aber die Grenzen dieses Vortrags sprengen würde.<sup>37</sup>

#### IV.

Die drei Beispiele, die ich hier in einer strikten chronologischen Reihenfolge vortragen durfte, zeigen, daß auch in Rom, in einer Zeit der größten Entfaltung der päpstlichen *plenitudo potestatis*, die ich im ersten Teil dieses Beitrages kurz in Erinnerung gerufen habe, Grenzen und Gegengewichte gedacht wor-

---

36 Angelo ROCCA: *De canonizatione sanctorum commentarius*, Rom 1610, cap. XXXIX, S. 101: *In Canonizatione itaque Sanctorum Ecclesiam nec errare, nec falli posse non solum pie, sed necessario et certissima fide credendum, affirmandumque omnino est.*

37 Johannes Burckardus: *Liber notarum ab anno MCCCCLXXXIII usque ad annum MDVI*, hg. v. Enrico CELANI, in: *Muratorii*<sup>2</sup> XXXII, 1, Bologna 1907-1942, I, S. 105: *Postquam autem protestatio facta fuit per SS. D. N. ante actum canonizationis, quod non intendebat per illum actum aliquid facere quod esset contra catholicam fidem; et pro huiusmodi protestatione facta reprehendit dicens eam huic actui nullatenus convenire, maxime quam processus in hac materia habitus sit cum magna diligentia rr.num dd.num cardinalium et aliorum ad hoc deputatorum examinatus, et canonizationem hanc ex actis et probatis fieri debuisset et debere; propterea Ecclesiam non posse nec potuisse in ea errare; sed protestationem huiusmodi alias factam fuisse opportune et convenienter per fel. rec. in civitate [...] in canonizatione [...], ad quam faciendam idem pontifex absque huiusmodi processu fuerat semicompulsus illamque quasi metu fecisse: que in presenti canonizatione non occurrebant; Replicavi hanc protestationem hic fieri debere per r.dum d.num episcopum Pientinum officii nostri ceremoniarum presidentem, et a me fuisse ordinatam, ex eo quod in canonizationibus sanctorum Bernardini, Vincentii, Catherine de Senis et Bonaventure, nostris temporibus factis, et pluribus aliis ante celebratis, eam reperimus esse observatam tanquam convenire videtur, ex eo quod etsi acta et probata pro canonizatione faciant, possent nihilominus esse falsa sique Ecclesiam in hoc posse errare; et, his dictis, cardinalem dimisi.*

den sind, und zwar auf verschiedenen Ebenen, geopolitischer, ritueller und metaphorischer Natur. Aber wozu dienten sie? Was war ihre Funktion?

Erstens: Die Reduktion auf Europa ist eine sicher nicht gewollte Begrenzung, sondern, wie ich schon sagte, eine mehr oder weniger notwendige Anpassung an die Wirklichkeit, die den ‚gregorianischen‘ Weltvorstellungen des Papsttums ein Ende setzte. Wir haben hier einen indirekten Beweis dafür, daß für das Papsttum von Gregor VII. bis mindestens zu Innocenz III. eher die potentiell grenzenlose Christenheit die Grundlage seiner geopolitischen Vorstellungen gewesen ist. Grenzen ihrer *plenitudo potestatis* in räumlicher Hinsicht haben diese Päpste, zumindest in ihren Idealvorstellungen, nicht gesehen.

Zweitens: Hier haben wir es mit einem sehr interessanten Fall zu tun, da das päpstliche Rituale tatsächlich eine in gewisser Hinsicht sogar erstaunliche Deklaration über die mögliche Fehlbarkeit des Papstes bei der Kanonisation vorsieht, und dies fällt (denken wir an die Stellungnahme des Thomas von Aquin) in die Zeit der größten Entfaltung der *plenitudo potestatis*. Hier hat das Papsttum (oder es wurden dem Papsttum von einer innerhalb der Kirche sich stark entfaltenden Debatte) rituell klare Grenzen seiner *plenitudo potestatis* gesetzt, auch wenn sofort gesagt werden muß, daß dies keine Folgen für die – sowieso restriktive – Politik der päpstlichen Kanonisation gehabt hat und noch weniger eine Auswirkung auf die *plenitudo potestatis* des Papstes auf ‚irdischem Boden‘ festzustellen ist. Es bleibt gleichwohl ein interessanter Fall der Selbstbegrenzung, umso mehr, wenn man die ab der Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzende Dekonstruktion der ‚mittelalterlichen‘ rituellen Elemente in Betracht zieht.

Drittens: Dauerhafter ist der Hinfälligkeitsdiskurs – rhetorischer und ritueller Natur –, der Mitte des 11. Jahrhunderts entstand und das Papsttum bis in die Neuzeit, also während eines Jahrtausends, begleitet hat. Es handelt sich um einen Diskurs, der nicht nur nie vergessen, sondern immer wieder rituell und rhetorisch reaktualisiert wurde. Der Hinfälligkeitsdiskurs ist aber nicht entstanden, um das Papsttum zu schwächen, sondern um die *persona papae* zu stärken. In seiner Epistel *De brevitae vitae pontificum Romanorum* hat Petrus Damiani geradezu radikale Titel gebraucht, um den Papst zu definieren. Der Papst ist zugleich *episcopus universalis*, *princeps imperatorum* und *praecipuus hominum*. Universalität und Superiorität (in der Kirche, über alle Herrscher und alle Menschen) sind die Grundpfeiler des päpstlichen Reformprogramms des 11. Jahrhunderts. Zum Ausgleich galt es Gegengewichte zu schaffen, eben die Hinfälligkeitsrhetorik und -ritualität und die Theorie der *anni Petri*. Die Hinfälligkeitstheologie sollte den regierenden Papst daran erinnern, daß er als menschliche Person hinfällig ist, weil die *persona papae*, in der Sicht des ‚gregorianischen‘ Papsttums, nicht nur alle anderen Herrscherfunktionen überragt, sondern auch von Dauer ist. Hier sind wohl Grenzen gesetzt, die aber nicht die *plenitudo potestatis* behindern sollen, sondern ihr einen institutionell fundamentalen Rückhalt geben sollen. Und deswegen ist der Hinfälligkeitsdiskurs

bis kurz nach dem Ende des Kirchenstaates, mindestens teilweise, erhalten geblieben.

## Summary

From the 11th to the 13th century, the aspiration of the papacy towards an universally accepted *plenitudo potestatis* grounded on an extraordinary program in terms of self-representation, metaphors, titles, images and symbols. But has the papacy also developed some ‚counterweights‘ or self-limitations to her ‚power‘? In order to give a tentative answer to this question, three fields are here analysed and discussed: firstly, the geopolitical vision of the papacy; secondly, the possible fallibility of the pope as ritualized by the pontifical rite of canonization (13th–14th centuries); thirdly, the rituality and rhetoric of caducity addressed to the reigning pope. The reduction of a potentially boundless Christianity to the ‚sole‘ Europe is the result of political contingencies. The other two cases refer however to the capacity of the pontifical institution to integrate possible self-limitations of the *plenitudo potestatis*. Nevertheless, those self-limitations were not intended to weaken but to strenghten the papacy.

